



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 08.03.2021

Nr. 3

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 11.03.2021	46
Wahlbekanntmachung zur Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 12. September 2021	47
Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg)	48
Bekanntmachung über die Kreiswahlleitung anlässlich der Kommunalwahlen am 12. September 2021 im Landkreis Lüneburg	48

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Amelinghausen	49
	Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Oldendorf/Luhe	50
	Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Rehlingen	50
Samtgemeinde Bardowick	Satzung der Samtgemeinde Bardowick zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Kleinkläranlagensatzung)	51
Samtgemeinde Dahlenburg	Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „BHZP Ellringen“ des Flecken Dahlenburg mit örtlicher Bauvorschrift	55
	Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer neugebauten Straße im Flecken Dahlenburg, hier: Baugebiet Dannenberger Landstraße „Nord“	56
Samtgemeinde Gellersen	Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchgellersen	57
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Reppenstedt	58
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Südergellersen vom 24. Februar 2021	60
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2021	62
Samtgemeinde Scharnebeck	Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Jahr 2020	63

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Abfallbilanz 2020 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg	65
	Abfallbilanz 2020 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg	66

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt Donnerstag, dem 11.03.2021, um 14:00 Uhr in Kulturforum, Gut Wienebüttel 1, 21339 Lüneburg

#### Hinweis:

Da aufgrund der derzeitigen Pandemie nur eine begrenzte Anzahl an Zuschauerplätzen vorhanden sind, bitte ich darum, dass Sie sich bei bestehendem Interesse vorab im Kreistagsbüro unter Tel. 04131/ 26-1361 oder -1311 anmelden. Etwaige, am Tage der Sitzung noch vorhandene Zuschauerplätze, werden nach dem „Windhundprinzip“ vergeben. Es besteht eine Maskenpflicht.

#### Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Schweigeminute
3. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 21.12.2020
6. Vorstellung der Sparkassenstiftung durch Herrn Junge
7. Sachstandsbericht Arena Lüneburger Land
8. Beginn und Dauer der Kreistagsitzungen - Aufhebung des Beschlusses 2017/337
9. Umbesetzung im Schulausschuss für allgemein- und berufsbildende Schulen
10. Besetzung des Mobilitätsgrundsatzsausschusses durch den Landkreis Lüneburg
11. Besetzung des Kuratoriums der Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg (NLL)
12. Konsolidierter Gesamtabchluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2014
13. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Lüneburger Heide GmbH
14. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern"
15. Geplantes kreisübergreifendes Naturschutzgebiet (NSG) "Schierbruch und Forellenbachtal" durch den Landkreis Uelzen - in der aktualisierten Fassung vom 01.03.2021
16. Neuaufbau und Erweiterung der Integrierten Gesamtschule Embsen
17. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
18. Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
19. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
20. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 20.1. Anfrage des KTA Graff innerhalb der Gremien vom 18.02.2021 zum Thema Vorsteuerabzug Arena
- 20.2. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 18.02.2021, Klage gegen das Land Niedersachsen gegen die Einführung der Beitragsfreiheit im Kindergarten (Sachstand)
- 20.3. Schriftliche Anfrage der Fraktion Bündnis 90 /DIE GRÜNEN vom 26.01.2021 zum "Alleinprogramm Landkreis Lüneburg", vorgestellt von Baumpfleger Uwe Thomsen auf der Sitzung des SBU am 25.3.2019
- 20.4. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 25.02.2021 an den Kreistag zum Thema "Pandemiebedingte Situation des Tierheims Lüneburg"
- 20.5. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 25.02.2021 zum Thema "Neue Aufgabe für Veterinärämter" zur Beantwortung im Kreistag
- 20.6. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 03.03.2021 zum Thema "Niedersächsischer Weg" im Landkreis Lüneburg
21. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
22. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 18.02.2021 zum Thema Übernahme der Kosten für COVID-19-Tests (im Stand der 1. Aktualisierung vom 02.03.2021)
23. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 19.12.2020; Bericht zum Klimanotstand (im Stand der 1. Aktualisierung vom 09.02.2021)
24. Antrag der Gruppe SPD/ Bolmerg vom 25.02.2021 an den Kreistag zum Thema Raumordnungsverfahren für Bahnstrecke
25. Antrag der Gruppe FDP / Die Unabhängigen vom 22.02.2021 zum Thema Kritik der Landwirte an der Ausweisung der "Roten Gebiete" und der geltenden Düngeverordnung (im Stand der 3. Aktualisierung vom 02.03.2021)
26. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.02.2021 zum Thema Aufnahmeverfahren für die im Mittelmeer geretteten Menschen (im Stand der 1. Aktualisierung vom 02.03.2021)
- 26.1. Änderungsantrag der Gruppe SPD/Bolmerg, der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 26.02.2021, Resolution - Landkreis Lüneburg zum sicheren Hafen
27. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat  
Jens Böther

## Wahlbekanntmachung zur Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 12. September 2021

Anlässlich der Kreiswahl am 12. September 2021 gebe ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

Für den Landkreis Lüneburg werden insgesamt **58 Kreistagsabgeordnete** gewählt. Im Wahlgebiet Landkreis Lüneburg sind **5 Wahlbereiche** mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich 1	Hansestadt Lüneburg Nord (Östliche Altstadt, Westliche Altstadt, Ebensberg, Goseburg-Zeltberg, Kreideberg, Lüne-Moorfeld, Ochtmissen)
Wahlbereich 2	Hansestadt Lüneburg Süd (Bockelsberg, Häcklingen, Hagen, Kaltenmoor, Klosterkamp, Oedeme, Rettmer, Rotes Feld, Wilschenbruch)
Wahlbereich 3	Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen und Ilmenau
Wahlbereich 4	Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick und Ostheide
Wahlbereich 5	Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg und Scharnebeck

Die Angabe der Ortsteile in den Wahlbereichen 1 und 2 lässt nur eine grobe Orientierung zu. Ein Verzeichnis über die genaue Abgrenzung der Wahlbereiche liegt beim Landkreis Lüneburg zur Einsichtnahme aus. Das Straßenverzeichnis und weitere Informationen werden auch im Internet unter „**Landkreis Lüneburg > Politik und Verwaltung > Wahlen > Kommunalwahlen 2021**“ veröffentlicht.

Auf jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens **15 Bewerberinnen und Bewerber** benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss von mindestens **30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG vorliegen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind beim Landkreis Lüneburg erhältlich.

Laut Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 09.11.2020 und aufgrund des Ergebnisses der Kreiswahl 2016 treffen für folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Kreisgemeinschaft unabhängiger Wähler/innen Landkreis Lüneburg (DIE UNABHÄNGIGEN)

Parteien, die an der Kreiswahl teilnehmen wollen, hier aber nicht aufgeführt sind, haben der

**Niedersächsischen Landeswahlleiterin**

**Lavesallee 6**

**30169 Hannover**

ihre Beteiligung an der Wahl bis spätestens

**Montag, den 14.06.2021,**

anzuzeigen. Zum Inhalt der Anzeige wird auf § 22 NKWG und § 34 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) verwiesen.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO eingereicht werden. Vordrucke können beim Landkreis Lüneburg bezogen werden.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl 2021 auf. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis

**Montag, den 26.07.2021, 18.00 Uhr,**

beim

**Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg**

**Auf dem Michaeliskloster 4**

**21335 Lüneburg**

**Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2**

vorliegen.

Lüneburg, 15. Februar 2021

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg

Im Auftrag

Kelm

## **Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg - Lüneburg)**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg) möglichst frühzeitig einzureichen. Dafür ist das Muster der Anlage 13 zur BWO sorgfältig und vollständig auszufüllen und mit den darauf aufgeführten Unterlagen vorzulegen, und zwar beim

**Landkreis Lüneburg,  
Auf dem Michaeliskloster 4,  
21335 Lüneburg,  
Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2.**

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) endet die Einreichungsfrist am

**Montag, den 19. Juli 2021, um 18:00 Uhr.**

Die Kreiswahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei enthalten und, sofern die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese (bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort). Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Wegen des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge wird im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG sowie § 34 BWO verwiesen.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, 21. Juni 2021, bis 18:00 Uhr,**

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bezüglich Form und Inhalt der Anzeige wird auf § 18 Abs. 2 BWG verwiesen.

Kreiswahlvorschläge der vorstehend genannten Parteien sowie andere Kreiswahlvorschläge (z. B. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) müssen von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Im Übrigen, insbesondere bezüglich der vorzulegenden Nachweise, Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen, verweise ich auf die §§ 20, 21 und 27 BWG.

Lüneburg, 15. Februar 2021

Landkreis Lüneburg  
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg)  
Im Auftrag  
Kelm

## **Bekanntmachung über die Kreiswahlleitung anlässlich der Kommunalwahlen am 12. September 2021 im Landkreis Lüneburg**

Für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 im Landkreis Lüneburg hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Personen als Kreiswahlleitung berufen:

<u>Kreiswahlleiter:</u>	<b>Erster Kreisrat Jürgen Krumböhmer</b>
<u>stellvertretender Kreiswahlleiter:</u>	<b>Kreisamtmann Andreas Kelm</b>
<u>weitere stellvertretende Kreiswahlleiterin:</u>	<b>Kreisamtfrau Natascha Janssen</b>

Die Kontaktdaten der Kreiswahlleitung lauten:

Anschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg  
Telefon: 04131 26-1694  
Telefax: 04131 26-2694  
E-Mail: andreas.kelm@landkreis-lueneburg.de

Lüneburg, 5. März 2021

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Andreas Kelm

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 04. November 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.462.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.114.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.289.300 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.812.000 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	173.200 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	1.135.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	961.800 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	395.300 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditmächtigung) wird auf 961.800 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldung wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Für das Haushaltsjahr 2021 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach Gewerbeertrag	400 v. H.

#### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Amelinghausen, 04. November 2020

Gemeinde Amelinghausen  
Christoph Palesch  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 24. Februar 2021 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 15. März 2021 bis zum 26. März 2021 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 25. Februar 2021

Christoph Palesch  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.092.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.174.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.075.200 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.123.500 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	180.000 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	285.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	105.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.700 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 105.000 € festgesetzt.

### § 3

Für das Haushaltsjahr 2021 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 179.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach Gewerbeertrag	380 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Oldendorf/Luhe, den 01. Dezember 2020

Gemeinde Oldendorf/Luhe  
Jürgen Rund  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 24. Februar 2021 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 15. März 2021 bis zum 26. März 2021 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 25. Februar 2021

Jürgen Rund  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 04.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	967.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.151.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	938.700 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.088.400 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	169.800 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	344.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	174.200 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 174.200 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen sind in diesem Haushaltsjahr nicht eingeplant.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	380 v. H.

## § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Rehlingen, den 04.11.2020

Gemeinde Rehlingen  
Herbert Tolksdorf  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 01. Februar 2021 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 15. März 2021 bis zum 26. März 2021 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 25. Februar 2021

Herbert Tolksdorf  
Bürgermeister

## **Satzung der Samtgemeinde Bardowick zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Kleinkläranlagensatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

1. Die Samtgemeinde Bardowick überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbe- reich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke des anliegenden Verzeichnisses. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.
2. Die Nutzungsberechtigten, der im Grundstücksverzeichnis genannten Grundstücke bzw. daraus durch Teilung ent- stehenden Grundstücke, haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.
3. Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind der Grundstückseigentümer oder die Person oder Personen, die aufgrund eines sonstigen dinglichen Rechts, insbesondere Erbbaurecht, Nießbrauch, Grunddienstbarkeit oder Dauerwohnrecht zur Nutzung berechtigt sind.
4. Die zu betreibende Kleinkläranlage muss den allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261 und DIN EN 12566, entsprechen.
5. Die Betreiberin/der Betreiber der Kleinkläranlage hat einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen und der Abwassergesellschaft Bardowick der nachzuweisen.
6. Das Grundstücksverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Gewässereinleitung

1. Das Abwasser aus der Kleinkläranlage gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu ist über die Samtge- meinde Bardowick beim Landkreis Lüneburg als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
2. Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht erfolgen kann, ist über die Samtgemeinde Bardowick beim Land- kreis Lüneburg als zuständige Wasserbehörde, ein Antrag auf Erlaubnis für die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu stellen.

### § 3 Nutzungsdauer

Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geän- dert, darf die Samtgemeinde ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 Abs. 1 WHG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.

### § 4 Fäkalschlammabfuhr

1. Die Samtgemeinde vertreten durch die Abwassergesellschaft Bardowick beseitigt den in Kleinkläranlagen anfal- lenden Schlamm (Fäkalschlamm). Sie kann sich dazu eines Dritten bedienen.
2. Die Nutzungsberechtigten stellen sicher, dass zum Zeitpunkt der Abfuhr das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Kleinkläranlagen ohne weiteres entschlammt werden können. Der Abwassergesellschaft Bardowick oder dem von ihr beauftragten Dritten, ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Bardowick in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung der Samtgemeinde Bardowick zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 15.12.1998.

Bardowick, den 01.12.2020

Luhmann  
(Samtgemeindebürgermeister)

### Grundstücksverzeichnis zu § 1 der Kleinkläranlagensatzung

Bardowick (Wochenendhausgebiet)

<b>Straße / Hausnummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
<i>Grenzweg 1</i>	<i>Bardowick</i>	16	94/6
Grenzweg 2	Bardowick	16	94/4
Grenzweg 3	Bardowick	16	93/6
Grenzweg 4	Bardowick	16	94/9
Grenzweg 4A	Bardowick	16	94/10
Grenzweg 5	Bardowick	16	93/4
<i>Grenzweg 6</i>	<i>Bardowick</i>	16	94/2
Lausewiesen 1	Bardowick	16	77/1
Lausewiesen 2	Bardowick	16	97/6
Lausewiesen 3	Bardowick	16	78
Lausewiesen 4	Bardowick	16	97/6
Lausewiesen 5	Bardowick	16	79
<i>Lausewiesen 6</i>	<i>Bardowick</i>	16	97/6

Lausewiesen 6A	Bardowick	16	97/3
Lausewiesen 7	Bardowick	16	80
Lausewiesen 8	Bardowick	16	97/4
Lausewiesen 9	Bardowick	16	81
Lausewiesen 10	Bardowick	16	92/8
Lausewiesen 11	Bardowick	16	82
Lausewiesen 12	Bardowick	16	92/8
Lausewiesen 13	Bardowick	16	84/1
Lausewiesen 14	Bardowick	16	92/10
Lausewiesen 15	Bardowick	16	85/1
Lausewiesen 17	Bardowick	16	87/2
<i>Lausewiesen 19</i>	<i>Bardowick</i>	<i>16</i>	<i>87/1</i>
Lausewiesen 21	Bardowick	16	88
<i>Lausewiesen 25</i>	<i>Bardowick</i>	<i>16</i>	<i>90</i>
<i>Lausewiesen 27</i>	<i>Bardowick</i>	<i>16</i>	<i>105/2, 105/5</i>
Sandweh 1	Bardowick	16	100/4
<i>Sandweh 3</i>	<i>Bardowick</i>	<i>16</i>	<i>100/5</i>
<i>Sandweh 5</i>	<i>Bardowick</i>	<i>16</i>	<i>100/6</i>
<i>Sandweh 6</i>	<i>Bardowick</i>	<i>16</i>	<i>103/1</i>
Sandweh 7	Bardowick	16	100/9
Sandweh 8	Bardowick	16	103/8
Sandweh 9	Bardowick	16	100/8, 100/10
<i>Sandweh 12A</i>	<i>Bardowick</i>	<i>16</i>	<i>334/103</i>
<i>Sandweh 14</i>	<i>Bardowick</i>	<i>16</i>	<i>333/103</i>
<i>Sandweh 15</i>	<i>Bardowick</i>	<i>16</i>	<i>235/103</i>
<i>Sandweh 16</i>	<i>Bardowick</i>	<i>16</i>	<i>201/103</i>
St. Dionyser Weg 4	Bardowick	16	93/3
St. Dionyser Weg 5	Bardowick	16	97/6
St. Dionyser Weg 7	Bardowick	16	97/5
St. Dionyser Weg 9	Bardowick	16	92/12
Vor dem Jürgensberg 1	Bardowick	16	98/2
<i>Vor dem Jürgensberg 2</i>	<i>Bardowick</i>	<i>16</i>	<i>99/2</i>
Vor dem Jürgensberg 3	Bardowick	16	98/1
Vor dem Jürgensberg 4	Bardowick	16	99/4
Vor dem Jürgensberg 5	Bardowick	16	98/3
<i>Vor dem Jürgensberg 6</i>	<i>Bardowick</i>	<i>16</i>	<i>99/6</i>
Vor dem Jürgensberg 7	Bardowick	16	98/4
Vor dem Jürgensberg 8	Bardowick	16	99/8
Vor dem Jürgensberg 9	Bardowick	16	98/5
Vor dem Jürgensberg 10	Bardowick	16	99/10
Vor dem Jürgensberg 12	Bardowick	16	99/12
Vor dem Jürgensberg 14	Bardowick	16	99/14

Bardowick (weitere)

Adendorfer Weg 7 (Schäferhundeverein)	Bardowick	19	199/168
Am Bornbach 1	Bardowick	27	39
Am Bornbach 2	Bardowick	27	41
Am Bornbach 3	Bardowick	23	66
Im Bruch 6	Bardowick	27	15
Im Bruch 7	Bardowick	23	48/1
Im Bruch 8	Bardowick	23	51
Im Bruch 9	Bardowick	23	36
Im Bruch 10	Bardowick	23	34
Im Bruch 11	Bardowick	23	29/1
Im Bruch 12	Bardowick	23	29/2
Im Bruch 13	Bardowick	23	57
In der Nikolaihöfer Heide 1	Bardowick	25	104
Radbrucher Weg 66	Bardowick	4	226/9
Radbrucher Weg 66 A	Bardowick	4	226/7
Radbrucher Weg 67	Bardowick	4	227/1
Radbrucher Weg 69 / 69a	Bardowick	4	227/2

Radbrucher Weg 71	Bardowick	4	228/3
Radbrucher Weg 73	Bardowick	4	228/7
Vrestorfer Weg 6 a-c (Möhringkate)	Bardowick	20	18/1
Zum Hohen Ort (Friedhofskapelle)	Bardowick	6	166/1

Barum

<i>Fuchssteig</i>	<i>Barum</i>	4	21/3
Heinrich-der-Löwe-Weg 15	St. Dionys	2	86/6
Heinrich-der-Löwe-Weg 17	St. Dionys	2	86/14
Heinrich-der-Löwe-Weg 19	St. Dionys	2	86/4
Heinrich-der-Löwe-Weg 20	St. Dionys	2	14/2
Heinrich-der-Löwe-Weg 29	St. Dionys	2	87/3
Mühlenweg 1	Barum	1	17/5
Mühlenweg 3	Barum	1	17/4
Over 1	Barum	5	25/11
Over 2 und 3	Barum	5	25/9
Seeweg 1	Barum	1	38/3

Handorf

An der Bundesstraße 1	Handorf	13	119
An der Bundesstraße 2 / 2a	Handorf	13	118/2, 118/4
Buschkoppelweg 4 (Lagebez.) -Kiefernweg 29	Handorf	14	100/2 (u.a)
Bundesstraße 71 (Jungfernstieg)	Handorf	14	50/1

Mechtersen

<i>Einemhofer Weg (Friedhofskapelle)</i>	<i>Mechtersen</i>	2	253/14
Moorweg 12	Mechtersen	1	183/4
Moorweg 14	Mechtersen	1	178/1
<i>Im Krogbusch (Angelteich)</i>	<i>Mechtersen</i>	1	236/23

Radbruch

Bardowicker Straße 47	Radbruch	1	188/7
Bardowicker Straße 49	Radbruch	11	24
Bardowicker Straße 51	Radbruch	11	27
Bardowicker Straße 64	Radbruch	2	512/72
Bardowicker Straße 66	Radbruch	2	72/1
Bardowicker Straße 66 a	Radbruch	2	72/10
Bardowicker Straße 68	Radbruch	2	72/1
Bardowicker Straße 70	Radbruch	2	72/2
Eilshoop 1	Radbruch	2	92/1
Eilshoop 2	Radbruch	2	94/11
Eilshoop 2a	Radbruch	2	94/12
Eilshoop 3	Radbruch	2	93/22
Im Brook 12	Radbruch	2	71/15
Luhdorfer Straße 26 a	Radbruch	6	48/3
Schnellenberger Weg 3	Radbruch	2	507/106
<i>Wittorfer Weg 2</i>	<i>Radbruch</i>	10	89
<i>„Vierhöfener Ecke“ (altes Munitionslager)</i>	<i>Radbruch</i>	3	47/2

Vögelsen

Dachtmisser Weg 14	Vögelsen	4	29/7
Dachtmisser Weg 17	Vögelsen	4	29/8
Dachtmisser Weg (Pesthütten)	Vögelsen	4	18/5
<i>Friedhofsweg</i>	<i>Vögelsen</i>	4	74/43
Radbrucher Weg 1	Vögelsen	3	458/97
Radbrucher Weg 3	Vögelsen	3	303/91
Radbrucher Weg 5	Vögelsen	3	247/137
Radbrucher Weg 7/ Heidkoppeln	Vögelsen	2	37/1

*Kursiv: aktuell keine Kleinkläranlage; teilw. abflusslose Sammelgrube*

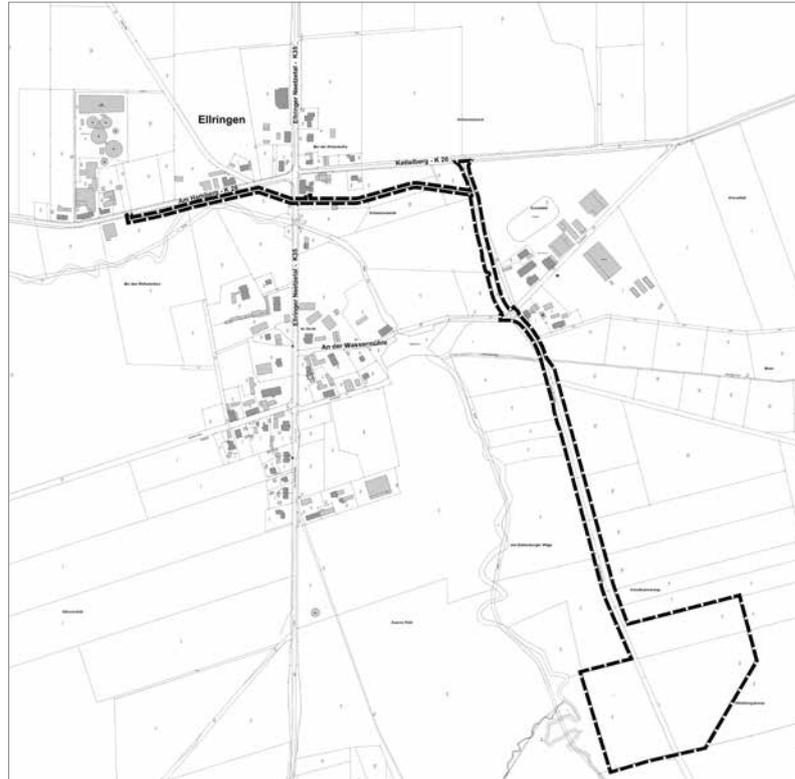
## **Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „BHZP Ellringen“ des Flecken Dahlenburg mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat des Flecken Dahlenburg hat auf seiner Sitzung am 16.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „BHZP Ellringen“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „BHZP Ellringen“ wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch Ackerflächen und Grünland sowie durch Gelände eines Reiterhofs, der sich östlich der Erschließungsstraße befindet,
- im Süden durch ein Waldgebiet,
- im Westen durch Grünland und die Neetze-Niederung,
- im Norden durch Ortslage von Ellringen bzw. durch die Kreisstraße K 26.

Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „BHZP Ellringen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtswirksam.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „BHZP Ellringen“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB kann von allen Interessierten bei der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag 14.00 bis 15.30 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich können die Unterlagen unter [www.dahlenburg.de](http://www.dahlenburg.de) im Internet eingesehen werden

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Flecken Dahlenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Dahlenburg, den 26.02.2021

Christine Haut  
Bürgermeisterin

Christoph Maltzan  
Gemeindedirektor

## Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer neugebauten Straße im Flecken Dahlenburg, hier: Baugebiet Dannenberger Landstraße „Nord“

Die in der Flur 2, Flurstück 100/87 der Gemarkung Buendorf, Flecken Dahlenburg gelegene und im Jahre 2020 neu-gebaute Straße wird gemäß Ratsbeschluss mit Wirkung vom 12.01.2021 gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Ortsstraße) gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist der Flecken Dahlenburg.

Der Bereich der gewidmeten Straßen ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Diese Verfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gegen diese Verfügung ist, soweit sie jemand in seinen Rechten beeinträchtigt, der Widerspruch zulässig.

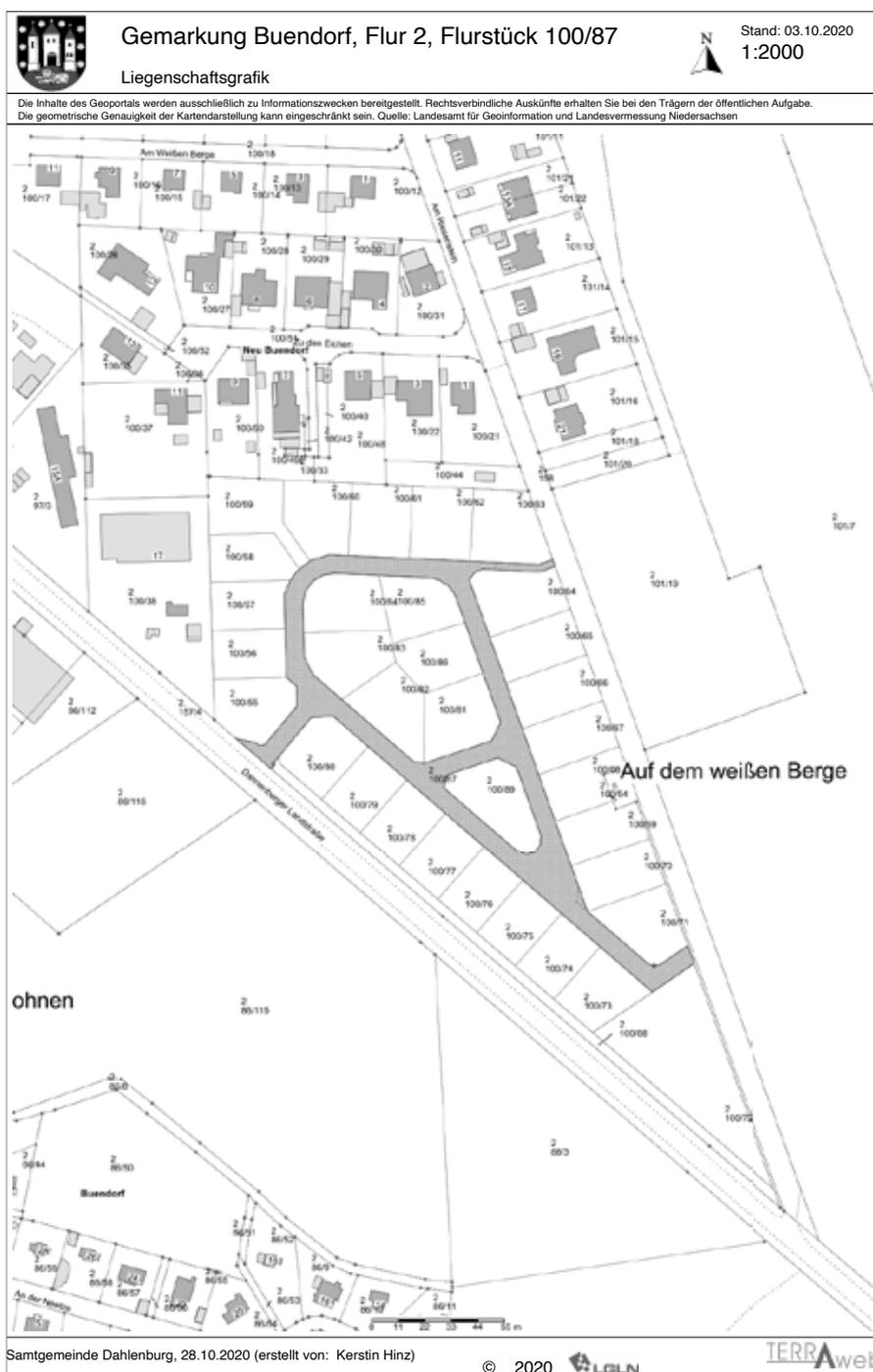
### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Flecken Dahlenburg, Am Markt 17, Fachdienst Bauen und Umwelt –Zimmer 6-, 21368 Dahlenburg, eingelegt werden.

Dahlenburg, 24.02.2021

Maltzan  
Gemeindedirektor

Haut  
Bürgermeisterin



## Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchzellern

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Kirchzellern in seiner Sitzung am 01.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### § 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer für die Steuer.

### § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 

a) für den 1. Hund	36,00 €
b) für den 2. Hund	60,00 €
c) für jeden weiteren Hund	90,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	660,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunden nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde, dem Veterinäramt des Landkreises Lüneburg, festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

### § 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

### § 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

### § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

### § 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem

Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### **§ 8 Anzeige und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nach dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. mit § 93 AO)

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchgellersen vom 16.12.1985, zuletzt geändert am 13.11.2014, außer Kraft.

Kirchgellersen, den 01.03.2021

Hövermann  
Bürgermeister

## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Reppenstedt**

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch,

wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/ dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer für die Steuer.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund             | 36,00 €  |
| b) für den 2. Hund             | 60,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund     | 90,00 €  |
| d) für einen gefährlichen Hund | 660,00 € |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunden nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde, dem Veterinäramt des Landkreises Lüneburg, festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren
  2. Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  3. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/ der Hundehalter wegzieht.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### **§ 8 Anzeige und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nach dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. mit § 93 AO)

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Reppenstedt vom 26.06.2001, zuletzt geändert am 14.03.2013, außer Kraft.

Reppenstedt, den 04.03.2021

Gärtner  
Gemeindedirektor

## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Südergellersen vom 24. Februar 2021**

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
  - a) für den 1. Hund 36,00 €

- b) für den 2. Hund 60,00 €
  - c) für jeden weiteren Hund 90,00 €
  - d) für einen gefährlichen Hund 660,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundeG) durch die Fachbehörde, dem Veterinäramt des Landkreises Lüneburg, festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - 2. Diensthunden nach ihrem Dienste;
  - 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter auf der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halten Auskunft zu erteilen (§ 11, Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.250,-- € geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.

Südergellersen, den 24.02.2021

Lübberstedt  
Gemeindedirektor

Kammeier  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.568.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.568.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.308.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.738.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	75.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.482.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.300.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	640.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.683.900,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.861.100,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen wird auf 6.300.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.250.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.436.100,-- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt

Melbeck, den 17.12.2020

Samtgemeinde Ilmenau  
Rowohlt  
Samtgemeindebürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 16.02.2021 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/60 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 09.03. – 17.03.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Melbeck, den 17.02.2021

Rowohlt  
Samtgemeindebürgermeister

**Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Jahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 15.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.626.800		46.300	2.580.500
ordentliche Aufwendungen	2.753.600	40.000	0	2.793.600
außerordentliche Erträge	77.000		5.500	71.500
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.522.700		46.300	2.476.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.565.700	27.000	0	2.592.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	690.000		325.500	364.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.414.200		646.500	767.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	592.600		500.000	92.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	103.700			103.700
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.805.300	0	871.800	2.933.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.083.600	27.000	659.900	3.464.100

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.150.000 € um 707.000 € erhöht und damit auf 1.857.700 € neu festgesetzt (1.857.700 € für 2021).

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 420.000 € um 20.000 € vermindert und damit auf 400.000 € neu festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Keine Änderung bei den Wertgrenzen.

Hohnstorf/Elbe, 15. Dezember 2020

Lindemann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 03.02.2021 unter dem Az. 34.41-15.12.10

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.03. bis 19.03.2021 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe, 12.02.2021

Lindemann  
Bürgermeister

# C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

## Bekanntgabe

### Abfallbilanz 2020 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz  
in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr: Einwohner **):	2020						2019					
	108.758		108.316				108.316					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
lfd. Nr.	t/a	kg/E*a										
1) Hausmüll	16.712	153,7	4.245	39,0	7.019	64,5	16.193	149,5	4.291	39,6	6.493	59,9
2) Sperrmüll	4.800	44,1	4.800	44,1	-	-	3.844	35,5	3.844	35,5	-	-
3) Altpapier	8.652	79,6	8.652	79,6	-	-	8.960	82,7	8.960	82,7	-	-
4) Altglas	2.908	26,7	2.908	26,7	-	-	2.418	22,3	2.418	22,3	-	-
5) Altmetall	625	5,7	625	5,7	-	-	586	5,4	586	5,4	-	-
6) Altholz	3.441	31,6	3.441	31,6	-	-	3.694	34,1	3.694	34,1	-	-
7) Kompostierbarer Abfall	18.407	169,2	18.407	169,2	-	-	16.540	152,7	16.540	152,7	-	-
<i>davon Grünabfall</i>	12.060	110,9	12.060	110,9	-	-	10.649	98,3	10.649	98,3	-	-
<i>davon Bioabfall</i>	6.347	58,4	6.347	58,4	-	-	5.891	54,4	5.891	54,4	-	-
8) Leichtverpackungen (Gelber Sack)	4.386	40,3	4.386	40,3	-	-	4.109	37,9	4.109	37,9	-	-
<b>Summe öffentliche Sammlung *)</b>	<b>59.931</b>	<b>551,0</b>	<b>47.464</b>	<b>436,4</b>	<b>7.019</b>	<b>64,5</b>	<b>56.344</b>	<b>520,2</b>	<b>44.442</b>	<b>410,3</b>	<b>6.493</b>	<b>59,9</b>
<b>Quote</b>	<b>100%</b>		<b>79,2%</b>		<b>11,7%</b>		<b>100%</b>		<b>78,9%</b>		<b>11,5%</b>	
9) Hausmüllähnlicher Abfall	6.714	61,7	1.705	15,7	2.820	25,9	7.427	68,6	1.968	18,2	2.978	27,5
10) Kehricht	0	0,0	-	-	0	0,0	14	0,1	-	-	14	0,1
11) Abfall aus Abwasserreinigung	128	1,2	-	-	128	1,2	148	1,4	-	-	148	1,4
<i>davon Rechen-/ Sandfanggut</i>	125	1,1	-	-	125	1,1	65	0,6	-	-	65	0,6
<i>davon Abwasserschlämme</i>	3	0,0	-	-	3	0,0	83	0,8	-	-	83	0,8
12) Prod.spez. Abfall	318	2,9	-	-	318	2,9	2.233	20,6	-	-	2.233	20,6
13) Baumischabfall	1.402	12,9	561	5,2	841	7,7	1.278	11,8	511	4,7	767	7,1
<b>Summe Direktanlieferung *)</b>	<b>8.562</b>	<b>78,7</b>	<b>2.266</b>	<b>20,8</b>	<b>4.107</b>	<b>37,8</b>	<b>11.100</b>	<b>102,5</b>	<b>2.479</b>	<b>22,9</b>	<b>6.140</b>	<b>56,7</b>
<b>Quote</b>	<b>100%</b>		<b>26,5%</b>		<b>48,0%</b>		<b>100%</b>		<b>22,3%</b>		<b>55,3%</b>	
<b>Summe Abfall, gesamt *)</b>	<b>68.493</b>	<b>629,8</b>	<b>49.730</b>	<b>457,3</b>	<b>11.126</b>	<b>102,3</b>	<b>67.444</b>	<b>622,7</b>	<b>46.922</b>	<b>433,2</b>	<b>12.633</b>	<b>116,6</b>
<b>Quote</b>	<b>100%</b>		<b>72,6%</b>		<b>16,2%</b>		<b>100%</b>		<b>69,6%</b>		<b>18,7%</b>	

\*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summe der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

\*\*\*) Die Einwohnerzahlen wurden korrigiert und beziehen sich auf die Hauptwohnsitze.

#### Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....

	2020	2019
14) Elektro-Schrott:		
<i>davon Kühlgeräte</i>	134,6 t	113,8 t
<i>davon Bildschirmgeräte</i>	48,0 t	82,4 t
<i>davon Gasentladungslampen</i>	5,6 t	7,3 t
<i>davon Haushaltsgroßgeräte</i>	112,5 t	120,6 t
<i>davon Haushaltskleingeräte &lt;50 cm</i>	326,5 t	218,7 t
15) Problemabfall	207,9 t	223,1 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

#### Verwertungsanteil:

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 79,2 % (Vorjahr 78,9 %), für direkt angelieferte Abfälle 26,5 % (22,3 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 72,6 % (69,6 %).

#### Kosten:

Die Kosten der öffentl. Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 9.800.000 € (2019: 9.800.000 €).

Bardowick, den 01.03.2021

GfA Lüneburg gkAöR  
Oliver Schmitz  
Vorstand

**Bekanntgabe**

**Abfallbilanz 2020 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg**

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz  
in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Ifd. Nr.	Jahr: Einwohner **):		2020 75.430				2019 75.333					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1) Hausmüll	11.130	147,6	2.827	37,5	4.675	62,0	11.106	147,4	2.943	39,1	4.454	59,1
2) Sperrmüll	2.639	35,0	2.639	35,0	-	-	1.993	26,5	1.993	26,5	-	-
3) Altpapier	6.709	88,9	6.709	88,9	-	-	6.834	90,7	6.834	90,7	-	-
4) Altglas	2.178	28,9	2.178	28,9	-	-	2.209	29,3	2.209	29,3	-	-
5) Altmetall	625	8,3	625	8,3	-	-	586	7,8	586	7,8	-	-
6) Altholz	677	9,0	677	9,0	-	-	1.019	13,5	1.019	13,5	-	-
7) Kompostierbarer Abfall	15.468	205,1	15.468	205,1	-	-	14.250	189,2	14.250	189,2	-	-
<i>davon Grünabfall</i>	8.040	106,6	7.099	94,1	-	-	7.099	94,2	7.099	94,2	-	-
<i>davon Bioabfall</i>	7.428	98,5	7.151	94,8	-	-	7.151	94,9	7.151	94,9	-	-
8) Leichtverpackungen (Gelber Sack)	2.487	33,0	2.487	33,0	-	-	2.464	32,7	2.464	32,7	-	-
<b>Summe öffentliche Sammlung *)</b>	<b>41.913</b>	<b>555,7</b>	<b>33.610</b>	<b>445,6</b>	<b>4.675</b>	<b>62,0</b>	<b>40.461</b>	<b>537,1</b>	<b>32.298</b>	<b>428,7</b>	<b>4.454</b>	<b>59,1</b>
<b>Quote</b>	<b>100%</b>		<b>80,2%</b>		<b>11,2%</b>		<b>100%</b>		<b>79,8%</b>		<b>11,0%</b>	
9) Hausmüllähnlicher Abfall	1.851	24,5	470	6,2	777	10,3	1.917	25,4	508	6,7	769	10,2
10) Kehricht	1.480	19,6	-	-	1.480	19,6	1.465	19,4	-	-	1.465	19,4
11) Abfall aus Abwasserreinigung	787	10,4	-	-	787	10,4	686	9,1	-	-	686	9,1
<i>davon Rechen-/ Sandfanggut</i>	787	10,4	-	-	787	10,4	603	8,0	-	-	603	8,0
<i>davon Abwasserschlämme</i>	0	0,0	-	-	0	0,0	83	1,1	-	-	83	1,1
12) Prod.spez.Abfall	3.959	52,5	-	-	3.959	52,5	5.229	69,4	-	-	5.229	69,4
13) Baumischabfall	242	3,2	97	1,3	145	1,9	325	4,3	130	1,7	195	2,6
<b>Summe Direktanlieferung *)</b>	<b>8.319</b>	<b>110,3</b>	<b>567</b>	<b>7,5</b>	<b>7.149</b>	<b>94,8</b>	<b>9.622</b>	<b>127,7</b>	<b>638</b>	<b>8,5</b>	<b>8.344</b>	<b>110,8</b>
<b>Quote</b>	<b>100%</b>		<b>6,8%</b>		<b>85,9%</b>		<b>100%</b>		<b>6,6%</b>		<b>86,7%</b>	
<b>Summe Abfall, gesamt *)</b>	<b>50.232</b>	<b>665,9</b>	<b>34.177</b>	<b>453,1</b>	<b>11.823</b>	<b>156,7</b>	<b>50.083</b>	<b>664,8</b>	<b>32.936</b>	<b>437,2</b>	<b>12.797</b>	<b>169,9</b>
<b>Quote</b>	<b>100%</b>		<b>68,0%</b>		<b>23,5%</b>		<b>100%</b>		<b>65,8%</b>		<b>25,6%</b>	

\*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summe der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

\*\*) Die Einwohnerzahlen wurden korrigiert und beziehen sich auf die Hauptwohnsitze.

**Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....**

	2020	2019
14) Elektro-Schrott:		
<i>davon Kühlgeräte</i>	89,8 t	75,9 t
<i>davon Bildschirmgeräte</i>	32,0 t	54,9 t
<i>davon Gasentladungslampen</i>	3,7 t	4,8 t
<i>davon Haushaltsgroßgeräte</i>	75,0 t	80,4 t
<i>davon Haushaltskleingeräte &lt;50 cm</i>	217,7 t	145,8 t
15) Problemabfall	138,6 t	148,8 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

**Verwertungsanteil:**

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 80,2 % (im Vorjahr 79,8 %), für direkt angelieferte Abfälle 6,8 % (6,6 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 68,0 % (65,8 %).

**Kosten:**

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 7.500.000 € (2019: 7.580.000 €).

Bardowick, den 01.03.2021

GfA Lüneburg gkAöR  
Oliver Schmitz  
Vorstand



